Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Es ist auch aus disen vrtel hinerstehn, dahinnal die
vrtelsprecher selb daraus gehalten, das in der mit
mitelten vnderscheidigkeit der gueter bedacht vnd
considerirt werden sollen, vnd das Graffgericht
personam vertreten, der Graffschaft halben ein
vermitelten Stand des Reichs, der vbrigen vnd
ver Kreiser halben ein vermitelten Bayrischen
Landstandt.

Damit aber E. H. G. G. H. B. vnd H. mehrere vnd bessere
wahrung vnd vollkommere bericht der Landschaft
halben erlangen vnd sehen, das Graff die Landt
gueter allenthalben selbst von der Graffschaft ab
sondert. So hat sich andere Graff in allegirter Sach
an sach welcher vrtel zu zeit disen aufgebrachten
Mandatt noch kaum vier Jahr alt gewesen, in
s 6. vnd 27. deckhional Rebiul 23 Marty, Samstag
anhoman die Landschaftsrey selbst, sequentib. verbis
geben wol: Item was das offt wolgemelte Graff
zu Ortenburg wolgemelte Grafen zu Tabenberg